Vereinsordnung - Vereinsjugend

# § 1 Vereinsjugend

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

(2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

# § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 11.11.2012 in Frankfurt am Main beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.